

**Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission des Saarlandes
in den Jahren
2005 - 2015**

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort	S. 4-5
II.	<u>Die Härtefallkommission: Zusammensetzung und Arbeitsweise</u>	S. 6-7
III.	<u>Internetseite der Härtefallkommission</u>	S. 7
IV.	<u>Härtefalleingaben</u>	S. 7
	<u>Gesamtstatistik</u>	S. 8
	<u>Sitzungsdaten</u>	S. 9
1.	<u>Eingaben an die Härtefallkommission vom Jahr 2005 bis 2015</u>	S. 9
1.1.	<u>unzulässige Eingaben im Berichtszeitraum</u>	S. 9
1.2.	<u>Erledigung durch andere Art und Weise</u>	S. 9
1.3.	<u>Befassung vom Kommissionsmitglied abgelehnt</u>	S. 9
1.4.	<u>unerledigte Eingaben zum Zeitpunkt 31.12 des jeweiligen Vorjahres</u>	S. 10
2.	<u>abschließend beratene Eingaben</u>	S.10
	<u>hiervon:</u>	
2.1.	<u>Ablehnungen</u>	S. 10
2.2.	<u>Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport gerichtet</u>	S. 10

hiervon:

<u>2.2.1 Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch Ministerium angeordnet</u>	S. 11
<u>2.2.2 Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch Ministerium abgelehnt</u>	S. 11
<u>2.2.3 Erledigung durch andere Art und Weise</u>	S. 11
<u>V. Addition der jeweils am Jahresende noch ausstehenden Entscheidungen des Ministeriums zum 31.12</u>	S.11
<u>VI. Eingaben an die Härtefallkommission nach Herkunftsländern</u>	S. 11
<u>Tabellen: Unterscheidung nach Herkunftsländern</u>	S. 12-13
<u>VII. Entwicklung der Fallzahlen seit Konstituierung der Härtefallkommission im Jahr 2005</u>	S. 14-15
<u>VIII. Beispielsfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission</u>	S. 15-17
<u>IX. Einzeltabellen zur Gesamtstatistik</u>	S. 18-26

Anlagen:

Anlage 1: Härtefallkommissionsverordnung

Anlage 2: Geschäftsordnung der Härtefallkommission

Zehnjahresbericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Saarlandes im Zeitraum von 2005 bis 2015

I. Vorwort

Am 1. Januar 2005 trat das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthaltes und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) in Kraft.

Mit der Verordnung über eine Härtefallkommission (HFK) des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (*Härtefallkommissionsverordnung – HKV-Anlage 1*) vom 14. Dezember 2004 richtete die Saarländische Landesregierung eine Härtefallkommission ein.

Das Verfahren wurde durch eine Geschäftsordnung geregelt (Anlage 2).

Die Härtefallkommission konstituierte sich am 18. März 2005. Seither wurden in 55 Sitzungen 384 Fälle behandelt. Dabei waren 1.225 Personen betroffen.

In 192 Fällen (78,6%) hat die Härtefallkommission abschließend beraten; davon wurden in 151 Fällen Härtefallersuchen an das zuständige Ministerium gerichtet. Die meisten Empfehlungen stützten sich auf ein einstimmiges Votum der Härtefallkommission. Als wichtige Erkenntnisquelle kamen auch die bei einer persönlichen Anhörung gewonnenen Erkenntnisse in Betracht.

In 102 Fällen wurde der Empfehlung der Härtefallkommission durch den zuständigen Minister stattgegeben. In 16 Fällen wurden Härtefallersuchen der Härtefallkommission vom zuständigen Minister/Ministerin abgelehnt.

Die Zahl der an die HFK gerichteten Eingaben unterlag starken Schwankungen. Im Jahre 2005 wurden 100 Härtefallersuchen, im Jahre 2006 wurden 116 (73 Neueingänge, 43 Fälle aus dem Jahr 2005) und in der Folgezeit gelegentlich nur 7 Eingaben (in den Jahren 2011 und 2012) registriert. Der Rückgang der Zahlen hängt u.a. mit der damaligen IMK-Bleiberechtsregelung zusammen.

Als maßgebliche Entscheidungskriterien standen im Vordergrund.

- gelungene soziale Integration der Antragsteller und ggf. ihrer Familien,

- sehr gute und gute schulische Leistungen der Kinder, insbesondere im Hinblick auf weitere berufliche Perspektiven,
- eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit bzw. einer in Aussicht gestellten Erwerbstätigkeit,
- Dauer des Aufenthaltes.

Die vorerwähnten Entscheidungskriterien werden durch die aufgeführten Beispielfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission verdeutlicht (VIII, S. 15-18).

Die Hauptherkunftsländer der Antragsteller waren in den Jahren 2005 bis 2008 Serbien - Montenegro (129), und die Türkei (28). 2009 kamen die meisten Antragsteller aus dem Kosovo (4), 2010 aus der Türkei (5). Seit 2011 waren die Herkunftsländer der Antragsteller breit gestreut. Antragsteller aus Syrien wurden seit der Konstituierung der Härtefallkommission registriert (insgesamt 18). Seit Ende des Jahres 2014 ist ein Anstieg der syrischen Petenten zu beobachten.

In den Anfangsjahren war Serbien-Montenegro mit Abstand „Tabellenführer“. Dieser Umstand änderte sich nach dem Zerfall von Serbien-Montenegro am 03.06.2006 in die Staaten Serbien und Montenegro. Aus dem Irak kam 2010 erstmals 1 Antragsteller, 2013 waren es hingegen schon 5 Personen. 2014 waren die Antragsteller breit gestreut (1 bis 2 Antragsteller pro Herkunftsland).

Probleme bereitet zur Zeit der Umgang mit Antragstellern, deren Schutzbedürftigkeit bereits anerkannt ist.

Insoweit besteht nach Auffassung der Härtefallkommission dringlicher Handlungsbedarf.

II. Die Härtefallkommission: Zusammensetzung und Arbeitsweise

- **Zusammensetzung**

Die Härtefallkommission, setzt sich aus acht ehrenamtlichen Mitgliedern zusammen. Dabei handelt es um:

1. einen vom Landtag des Saarlandes bestellten Vertreter als vorsitzendem Mitglied,
2. einen Vertreter des Landkreistages des Saarlandes,
3. einen Vertreter des Saarländischen Städte- und Gemeindetages,
4. zwei Vertreter der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar,
5. einen Vertreter der Evangelischen Kirchen im Saarland,
6. einen Vertreter der Katholischen Kirche im Saarland,
7. einen Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte des Saarlandes.

Für jedes Mitglied der Härtefallkommission wurde seitens der entsendenden Institution auch eine Stellvertretung benannt.

- **Arbeitsweise**

Grundlage der Arbeit der Härtefallkommission sind die Härtefallregelung in § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und die auf deren Grundlage ergangene Härtefallkommissionsverordnung (HKV).

Die Härtefallkommission fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. In Fällen, in denen ein Ausländer voraussichtlich längerfristig Anspruch auf die Gewährung öffentlicher Mittel hat, verfügen der Vertreter des Landkreistages des Saarlandes und der Vertreter des Saarländischen Städte- und Gemeindetages allerdings über eine Sperminorität.

An die Härtefallkommission des Saarlandes können sich vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer aus dem Zuständigkeitsbereich saarländischer Ausländerbehörden wenden, wenn die drohende Abschiebung für diese Ausländer aufgrund des Vorliegens dringender humanitärer oder persönlicher Gründe eine besondere Härte darstellen würde.

Voraussetzung für eine an die Härtefallkommission gerichtete Eingabe ist daher, dass:

1. die Ausländerbehörde nach den allgemeinen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel keine rechtliche Möglichkeit mehr hat, dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen

und

2. sich der Betroffene aus bei ihm vorliegenden dringenden humanitären oder persönlichen Gründen in einer Sondersituation befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung wesentlich härter trifft als andere Ausländer, deren Aufenthalt ebenfalls zu beenden wäre. Die geltend gemachten Gründe müssen also eine besondere Härte für den Ausländer darstellen.

Stellt die Härtefallkommission nach eingehender Prüfung eines Falles fest, dass trotz vollziehbarer Ausreisepflicht dringende humanitäre oder persönliche Gründe unter diesen Bedingungen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, richtet sie ein Härtefallersuchen an das saarländische Ministerium für Inneres und Sport.

Bei diesem Härtefallersuchen handelt es sich jedoch nur um eine Empfehlung wertender Art.

Dem Ministerium obliegt als oberster Ausländerbehörde die Letztentscheidung über ein Bleiberecht.

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission führt das Ministerium für Inneres und Sport.

III. Internetseite der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission verfügt über eine eigene Internetseite (www.haertefallkommission.saarland.de). Diese Seite enthält nicht nur Informationen zur Arbeit der Kommission und dem Verfahren, sondern auch einen Hinweis auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen. Gleichzeitig können mit Hilfe der Seite, die für die Eingabe an die Kommission erforderlichen Vordrucke heruntergeladen werden.

IV. Härtefalleingaben insgesamt

Die Gesamtstatistik ist der Tabelle auf der nächsten Seite zu entnehmen.

Gesamt-Statistik der Eingaben (Zeitraum: 2005- 2015)

	Gesamt- zahl Eingaben	Betroffene Personen		Gesamtzahl Personen
		männlich	weiblich	
1. Eingaben an die Härtefallkommission (Jahre 2005-2015)	384	578	647	1225
hiervon:				
1.1. unzulässige Eingaben:	12	23	19	42
1.2. auf andere Weise erledigt (z.B. Rücknahme, Erteilung e. Aufenthaltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage, untergetaucht)	41	43	30	73
1.3. Befassung von Kommissionsmitglied abgelehnt:	24	27	36	63
1.4. unerledigte Eingaben zum Zeitpunkt 31.12. des jeweiligen Vorjahres	82	105	118	223
2. abschließend beratene Eingaben:	192	280	294	574
hiervon:				
2.1. abgelehnt:	41	78	50	128
2.2. Härtefallersuchen an das Ministerium gerichtet:	151	206	242	448
hiervon:				
2.2..1. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium angeordnet :	102	130	167	297
2.2..2. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium abgelehnt :	16	16	30	46
2.2..3. auf andere Weise erledigt (z.B. Erteilung Aufenthaltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage, untergetaucht)	2	3	2	5
3. Addition der jeweils am Ende des Jahres noch ausstehende Entscheidungen des Ministeriums zum 31.12.	31	57	43	100
hiervon:				
3.1. erledigt:	30	56	43	99
3.2 noch offene Entscheidungen des Ministeriums zum 31.12.2014	1	1	0	1

Erläuterungen zur Gesamtstatistik

Sitzungsdaten

Die Härtefallkommission hat in den vergangenen 10 Jahren in insgesamt 55 Sitzungen getagt.

1. Eingaben an die Härtefallkommission vom Jahr 2005 bis 2015

Insgesamt wurden der Geschäftsstelle der Härtefallkommission 384 Eingaben vorgelegt, die sich auf 1225 Personen bezogen. Davon waren 578 männlich und 647 weiblich.

hiervon:

1.1. unzulässige Eingaben im Berichtszeitraum

Es wurden insgesamt 12 unzulässige Eingaben eingereicht. In diesen Fällen war eine Befassung durch die Kommission ausgeschlossen, da ein Ausschlussgrund nach § 5 der HKV vorlag.

1.2. auf andere Art und Weise erledigt

In 41 Fällen konnte die Kommission nicht tätig werden, weil sich die Eingaben auf andere Art und Weise erledigt haben (z.B. Rücknahme, untergetaucht, Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf andere Rechtsgrundlage, Abschiebung).

Es waren insgesamt 73 Personen davon betroffen, davon 43 weiblich und 30 männlich.

1.3. Befassung vom Kommissionsmitglied abgelehnt

In 24 Fällen wurde die Befassung vom Kommissionsmitglied abgelehnt. Das von den Betroffenen angeschriebene Kommissionsmitglied hat hier von seinem Recht auf Selbstbefassung Gebrauch gemacht und darauf verzichtet die Eingabe zur Beratung vorzulegen.

In der überwiegenden Anzahl von Fällen wurde dies damit begründet, dass bei den Ausreisepflichtigen keine Integrationsleistung zu erkennen war oder aber die Petenten bereits mehrfach straffällig geworden waren.

Insgesamt betraf diese Entscheidung 63 Personen, davon 36 Frauen und 27 Männer.

1.4. unerledigte Eingaben zum Zeitpunkt 31.12. des jeweiligen Vorjahres

Im Berichtszeitraum 2005 bis 2015 konnten 82 Eingaben (223 betroffene Personen: 105 männlich, 118 weiblich) von der Härtefallkommission zum Stichtag 31.12. des Vorjahres nicht abschließend behandelt werden. Mit diesen Fällen hat sich die Kommission sodann jeweils im nächsten Geschäftsjahr befasst.

2. abschließend beratene Eingaben

In 192 Fällen (betroffenen Personen 574, davon 294 Frauen und 280 Männer) hat die Härtefallkommission abschließend beraten.

hiervon:

2.1. Ablehnungen

In 41 Fällen (**21,4%**) war die Härtefallkommission der Auffassung, dass keine dringenden humanitären oder persönlichen Gründe vorlagen, die die weitere Anwesenheit der ausreisepflichtigen Personen im Bundesgebiet rechtfertigen. Deshalb wurde für die hiervon betroffenen Personen (128 Personen, davon 78 Frauen und 50 Männer) kein Härtefallersuchen an das Ministerium gerichtet.

2.2. Härtefallersuchen an das Ministerium gerichtet

In 151 der insgesamt 192 abschließend beratenen Fällen (**78,6%**) wurden Härtefallersuchen an das Ministerium gerichtet.

In den vorgelegten Fällen, war die Härtefallkommission der Auffassung, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der betroffenen Personen im Bundesgebiet rechtfertigen. Hierbei wurde jede einzelne Entscheidung nach einem intensiven Meinungsbildungsprozess getroffen.

2.2.1. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium angeordnet

In 102 Fällen (297 betroffene Personen, davon 167 weiblich und 130 männlich) wurde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG angeordnet.

2.2.2. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch Ministerium abgelehnt

In 16 Fällen (betroffene Personen, davon 30 weiblich und 16 männlich) wurde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt.

2.2.3. Erledigung durch andere Art und Weise

In 2 Fällen (5 betroffene Personen, davon 3 männlich und 2 weiblich) erfolgte die Erledigung auf andere Art und Weise. In einem Fall hat der Betroffene seinen Antrag aufgrund der Heirat mit einer Deutschen zurückgezogen und in einem Fall ist eine Abschiebung erfolgt.

3. Addition der jeweils am Ende des Jahres noch ausstehenden Entscheidungen des Ministeriums zum 31.12.

Bei insgesamt 31 Eingaben war jeweils am Jahresende zum Zeitpunkt 31.12. noch keine Entscheidung des Ministeriums ergangen. Davon sind zwischenzeitlich 30 Fälle entschieden. In lediglich einem Fall lag bis zum 31.12.2014 noch keine Entscheidung des Ministeriums vor.

IV. Eingaben an die Härtefallkommission nach Herkunftsländern

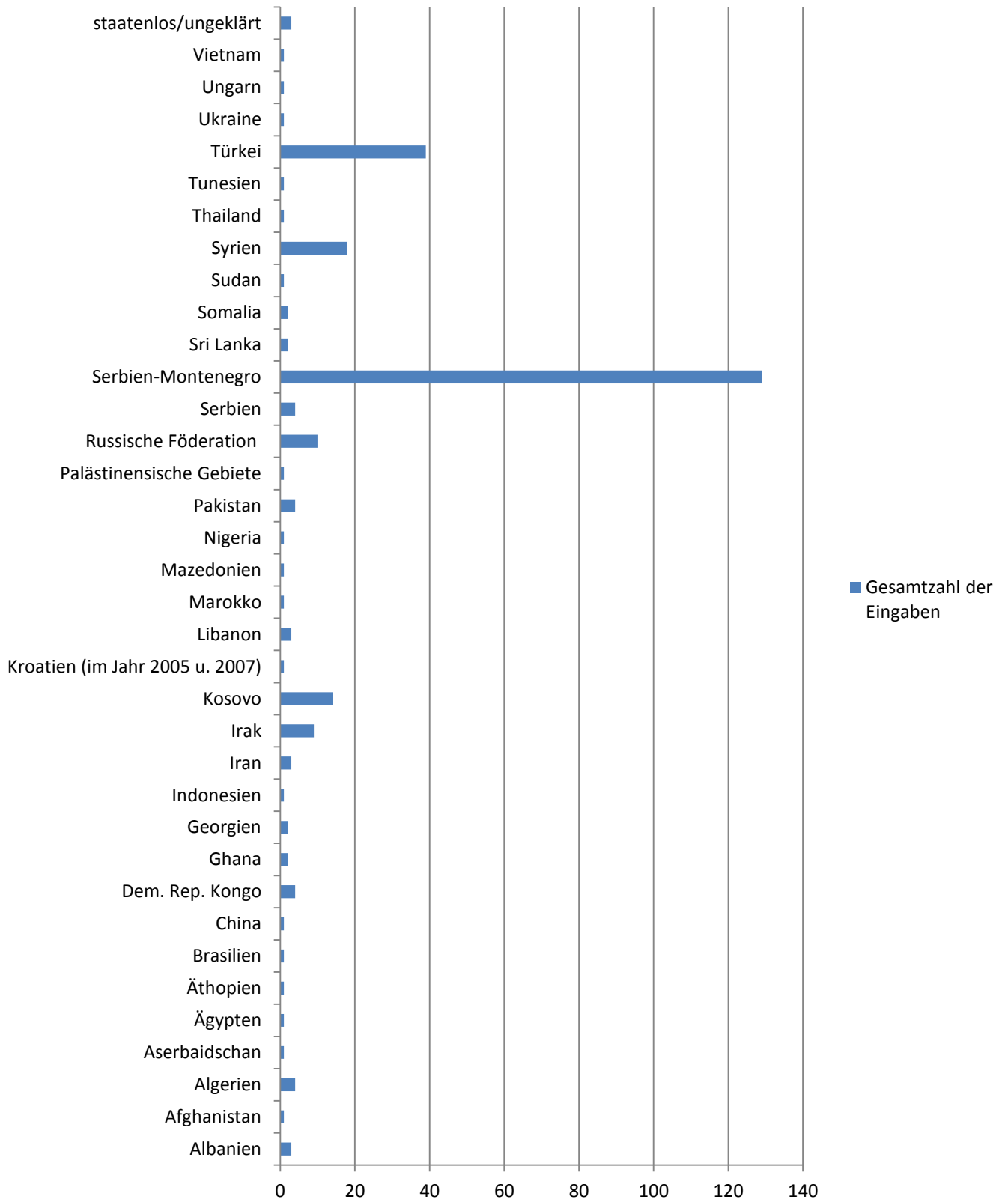
Personen aus insgesamt 36 Staaten haben sich im Laufe der letzten 10 Jahre an die Härtefallkommission gewandt. Eine Übersicht ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Unterscheidung nach Herkunftsländern		
lfd. Nr.	Herkunftsland	Gesamtzahl der Eingaben
1	Albanien	3
2	Afghanistan	1
3	Algerien	4
4	Aserbaidshan	1
5	Ägypten	1
6	Äthopien	1
7	Brasilien	1
8	China	1
9	Demokratische Republik Kongo	4
10	Ghana	2
11	Georgien	2
12	Indonesien	1
13	Iran	3
14	Irak	9
15	Kosovo	14
16	Kroatien ¹ (im Jahr 2005 u. 2007)	2
17	Libanon	3
18	Marokko	1
19	Mazedonien	1
20	Nigeria	1
21	Pakistan	4
22	Palästinensische Gebiete	1
23	Russische Föderation (im Jahr 2005)	10
24	Serbien	4
25	Serbien-Montenegro ²	129
26	Sri Lanka	2
27	Somalia	2
28	Sudan	1
29	Syrien	18
30	Thailand	1
31	Tunesien	1
32	Türkei	39
33	Ukraine	1
34	Ungarn	1
35	Vietnam	1
36	staatenlos/ungeklärt	3

¹Die Zahl betrifft Fälle vor dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union zum 01.Juli 2013

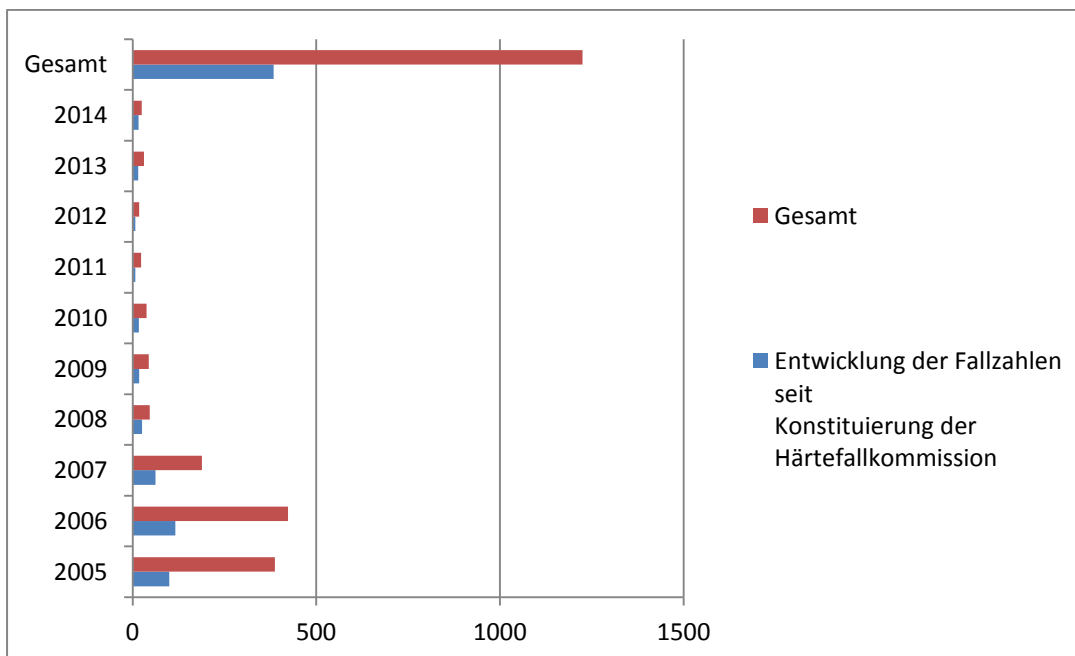
², Serbien-Montenegro existiert seit 03.06.2006 nicht mehr

Unterscheidung nach Herkunftsländern Gesamtzahl der Eingaben



VI. Entwicklungen der Fallzahlen seit der Konstituierung der HFK 2005

Jahr	Entwicklung der Fallzahlen seit Konstituierung der Härtefallkommission	Gesamt
2005	100	387
2006	116	423
2007	62	189
2008	26	47
2009	18	44
2010	17	38
2011	7	23
2012	7	18
2013	15	31
2014	16	25
Gesamt	384	1225



Nach den ersten beiden Geschäftsjahren ist ein deutlicher Rückgang der Fallzahlen zu erkennen.

Die rückläufige Antragszahlen ab dem Jahr 2007 waren wesentlich geprägt durch die IMK-Bleiberechteregelung bzw. die gesetzliche Altfallregelung in §§ 104a, 104b des Aufenthaltsgeset-

zes. Hinzukommt, dass in den letzten Jahren die Zahl der Asylsuchenden und Flüchtlinge zugenommen hat.

Im Gegensatz dazu ist die Zahl der Anträge an die Härtefallkommission in den letzten beiden Jahren 2013 und 2014 nahezu gleich geblieben .

Es steht jedoch zu erwarten, dass die Zahl der Petenten, die sich an die Härtefallkommission wenden, vor dem Hintergrund der derzeit akuten Flüchtlingsproblematik in Europa und Deutschland ansteigen wird.

VII. Beispielsfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission

In den nachfolgend aufgeführten Fallbeispielen für Härtefallersuchen wurde von der Kommission eine Empfehlung ausgesprochen und ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport gerichtet.

Fall 1:

Es handelte sich um einen nunmehr 19-jährigen jungen Mann aus dem ehemaligen Jugoslawien, der im Alter von 3 Jahren gemeinsam mit seinen Eltern und Geschwistern in die BRD eingereist ist und der somit seine gesamte Sozialisation in Deutschland erfahren hat.

Der Betroffene beherrscht die deutsche Sprache perfekt und wies sehr gute schulische Leistungen auf. Im Anschluss an den Erwerb des Hauptschulabschlusses besuchte der Betroffene das Berufsgrundbildungsjahr.

Seitens dieser Schule wurde auch bestätigt, dass es sich um einen sehr zielstrebigem Schüler handelte, dessen Wortschatz als überdurchschnittlich und lebendig bezeichnet wird. In seiner Funktion als Klassen- und sogar Schulsprecher wurde das Verhalten gegenüber Mitschülern und Lehrern als durchgehend respektvoll, freundlich und sehr hilfsbereit gewertet.

Einzig und allein aufgrund der Zielstrebigkeit und Eigeninitiative ist es dem Betroffenen gelungen, trotz seines Aufenthaltsstatus, das Berufsgrundbildungsjahr absolvieren zu dürfen.

Das in diesem Rahmen durchlaufene schulbegleitende Praktikum verlief ebenfalls so erfolgreich, dass ihm seitens dieses Betriebes sogar die Möglichkeit angeboten wurde, eine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann zu beginnen.

Zu der Region seiner Herkunft bestand überhaupt kein Bezug mehr. Das Denken und Fühlen des Betroffenen ist durch die in Deutschland erhaltene Sozialisation geprägt. Trotz vollständiger Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse und des von dem jungen Mann gezeigten Engagements konnte seitens der Ausländerbehörde wegen fehlender Rechtsgrundlage in der Vergangenheit keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Aufgrund der von der Härtefallkommission ausgesprochenen Empfehlung hatte das Ministerium die Möglichkeit, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuordnen.

Fall 2:

Es handelt sich um eine albanische Familie, hier die Mutter mit 3 Kindern. Die Kinder reisten bereits 2001 zu ihrem in der BRD lebenden Vater ein. Mit Beschluss des Amtsgerichtes wurde die elterliche Sorge auf die seit dem Jahre 2002 in Deutschland lebende und von dem Vater der Kinder geschiedene Mutter übertragen. Der Vater wurde 2005 nach Albanien ausgeliefert.

Alle Kinder hatten ihre Schulausbildung weitestgehend hier absolviert. Seitens der Schulleitung wurde bestätigt, dass es sich bei den beiden ältesten Kindern um Jugendliche handelt, die sich –trotz der schwierigen persönlichen Verhältnisse– problemlos in die Klassengemeinschaft integriert haben und auch geeignet sind, den gymnasialen Abschluss zu erreichen. Aufgrund der günstigen Zukunftsprognose des Schulleiters ist hier davon auszugehen, dass es den Kindern gelingen wird, eine qualifizierte Ausbildung erfolgreich zu absolvieren. Somit dürften diese in absehbarer Zeit in der Lage sein, den Lebensunterhalt durch eigenes Erwerbseinkommen zu bestreiten. Auch die Mutter war bestrebt, sich in die hiesigen Lebensverhältnisse zu integrieren. Mittlerweile versuchte sie eine Erwerbstätigkeit auszuüben, um so wenigstens zu einem Teil zum Lebensunterhalt beitragen zu können. Das Ministerium für Inneres und Sport ist dem Ersuchen der Härtefallkommission gefolgt und hat die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis angeordnet.

Fall 3:

Antrag der tunesischen Staatsangehörigen L.:

Die Antragstellerin ist in der Bundesrepublik Deutschland geboren und hat ihre frühkindliche Erziehung hier erlebt. Sie wurde 1984 vom Vater zwecks Schulbildung nach Tunesien geschickt. Die endgültige Wiedereinreise nach Deutschland erfolgte 2005.

Sie hätte die deutsche Staatsangehörigkeit bereits besitzen können, wenn der Vater sie nicht nach Tunesien geschickt hätte. Die Aufgabe des Lebensmittelpunktes in Deutschland im Kindesalter war keine freiwillige Entscheidung der Betroffenen, sondern eine gegen ihren Willen vom Vater auferlegte.

Die Betroffene ist auch in der Lage, sich in Deutschland in die hiesigen Lebensverhältnisse zu integrieren. Sie möchte weiterhin studieren.

Die Betroffene ist im islamischen Gemeindeleben aktiv. Dort könnte die Betroffene auch als feste Kraft arbeiten, so dass insoweit ihr Lebensunterhalt gesichert wäre.

Der Familienzusammenhalt wird vom Berichterstatter als wesentliches Kriterium angeführt. Im Ergebnis spricht der Berichterstatter sich für eine Empfehlung aus.

Die nachfolgende Diskussion und Abstimmung bestätigt diese Auffassung auch unter den übrigen Mitgliedern einstimmig.

Fall 4:

Antrag der irakischen Staatsangehörigen S.:

Die 23-jährige Antragstellerin musste mit ihrer Familie wegen religiöser Verfolgung den Irak fluchtartig verlassen, als sie in der ersten Klasse war. Auf Umwegen mit Aufenthalten in Syrien, der Türkei und in Griechenland kam sie schließlich 2003 nach Deutschland. Die Antragstellerin besuchte mit 14 Jahren erstmals eine deutsche Schule. Nach anfänglichen Sprachschwierigkeiten machte sie im Jahr 2012 schließlich den Realschulabschluss. Aus dem konservativen Elternhaus zog sie aus.

Ein in Aussicht gestellter Ausbildungsplatz kam nur deshalb nicht zustande, weil dem Arbeitgeber der Aufenthaltsstatus zu unsicher war.

Sie betrachtet Deutschland als ihre Heimat, die deutsche Sprache spricht sie gut, was durch die Zeugnisnoten unterstrichen wird. Aufgrund der guten Integration der Antragstellerin, die auch von der Landkreisverwaltung bestätigt wird, spricht sich die Härtefallkommission einstimmig für eine Empfehlung an das Ministerium aus.

Das Ministerium hat diesen Fall in der Folge positiv entschieden.

Fall 5

Antrag der kosovarischen Familie J.:

Die Familie ist im Jahr 2010 nach Deutschland eingereist. Trotz und gerade wegen dieses vergleichsweise kurzen Aufenthalts in der Bundesrepublik war in diesem Fall jedoch die gute Integrationsleistung hervorzuheben, die die Antragsteller bisher schon erbracht haben. Die Eltern haben sich schon frühzeitig um die Teilnahme an einem Deutschkurs beworben, an dem sie schließlich mit sehr gutem Erfolg teilgenommen haben. Zunächst arbeiteten beide in einer Kindertagesstätte. Inzwischen gehen beide einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach, so dass die Familie künftig auf öffentliche Mittel nicht mehr angewiesen sein wird.

Die Kinder der Familie besuchen in Deutschland die Schule. Besonders hervorzuheben ist hier der 17-jährige Sohn, der aufgrund seiner überdurchschnittlichen Leistungen in das START-Stipendienprogramm aufgenommen wurde. Es ist beabsichtigt, dass er nach dem Erwerb des Realschulabschlusses auf das Gymnasium wechselt und das Abitur ablegt.

Letztlich hat sich die Härtefallkommission aufgrund der guten Integration in der Bundesrepublik Deutschland, der vorhandenen Erwerbstätigkeit, der guten Deutschkenntnisse und der positiven Entwicklung der Kinder einstimmig für ein Ersuchen an das Ministerium ausgesprochen. Das Ministerium hat diesen Fall in der Folge positiv entschieden.

VIII: Einzeltabellen zur Gesamtstatistik

Die in Klammern aufgeführten Zahlen stellen den Anteil der aus dem Vorjahr übernommenen Fälle bzw. der entsprechenden Personenzahl dar. Diese konnten von der Härtefallkommission im Vorjahr noch nicht entschieden werden und wurden dann im nächsten Jahr behandelt.

Tabelle zu 1.

Jahre	Eingaben an die Härtefallkommission	männlich	weiblich	Gesamtzahl der Personen
	2005 – 2015			
2005	100	198	189	387
2006	116 (43)	218 (95)	205 (86)	423 (181)
2007	62 (45)	44	145	189 (162)
2008	26 (13)	22 (9)	25 (11)	47 (20)
2009	18 (5)	21 (7)	23 (8)	44 (15)
2010	17	20	18	38
2011	7	14	9	23
2012	7	10	8	18
2013	15	16	15	31
2014	16	15	10	25
Gesamt	384	578	647	1225

Tabelle zu 1.1

Jahre	Eingaben unzulässig	männlich	weiblich	Gesamt
2014	3	5	2	7
2013	0	0	0	0
2012	0	0	0	0
2011	0	0	0	0
2010	0	0	0	0
2009	0	0	0	0
2008	2 (2)	2 (2)	0	2 (2)
2007	0	0	0	0
2006	3 (2)	13 (10)	11 (9)	24 (19)
2005	4	3	6	9
Gesamt	12	23	19	42

Tabelle zu 1.2

Jahre	Eingaben auf andere Weise erledigt *	männlich	weiblich	Gesamt
2014	1	1	0	1
2013	0	0	0	0
2012	2	3	2	5
2011	1	1	0	1
2010	2	1	2	3
2009	0	0	0	0
2008	3	3 (1)	0	3 (1)
2007	21	8	13	21
2006	9 (5)	19 (16)	11 (8)	30 (24)
2005	2	7	2	9
Gesamt	41	43	30	73

* z.B. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach anderen Rechtsgrundlagen, Rücknahme, untergetaucht, abgeschoben

Tabelle zu 1.3

Jahre	Eingaben- Befassung von Kommissionsmitgliedern abgelehnt	männlich	weiblich	Gesamt
2014	1	1	0	1
2013	1	4	2	6
2012	1	1	0	1
2011	1	1	0	1
2010	2	1	1	1
2009	0	0	0	0
2008	0	0	0	0
2007	9 (8)	2	21	23
2006	9 (4)	16 (18)	13 (8)	29 (16)
2005	0	0	0	0
Gesamt	24	26	36	62

Tabelle zu 1.4

Jahre	unerledigte Eingaben zum Zeitpunkt 31.12. des jeweiligen Vorjahres*	männlich	weiblich	Gesamt
2014	6	4	5	9
2013	7	8	6	14
2012	3	9	5	14
2011	6	14	11	25
2010	16	20	16	36
2009	11 (1)	9 (0)	17 (5)	26 (5)
2008	5	7	8 (0)	15
2007	18	20	30	50
2006	10	14	20	34
2005	0	0	0	0
Gesamt	82	105	118	223

* Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass in jedem Jahr Eingaben eingegangen sind, die von der Härtefallkommission im Jahr der Antragstellung nicht erledigt werden konnten. Die Gründe dafür sind vielfältiger Art und liegen z.B. darin, dass noch nicht alle Stellungnahmen vorlagen. Mit diesen Eingaben hat sich die Kommission im darauffolgenden Jahr befasst.

Tabelle zu 2.

Jahre	abschließend beratene Eingaben	männlich	weiblich	Gesamt
2014	13	14	10	24
2013	10	10	10	20
2012	7	11	12	23
2011	15	16	20	36
2010	9	5	17	22
2009	7 (4)	12 (7)	6 (3)	18 (10)
2008	16 (10)	10 (6)	17 (11)	27 (17)
2007	14 (12)	16	22	38 (33)
2006	50 (32)	93 (61)	85 (61)	178 (125)
2005	51	93	95	188
Gesamt	192	280	294	574

Tabelle zu 2.1

Jahre	abschließend beratene Eingaben hiervon abgelehnt	männlich	weiblich	Gesamt
2014	0	0	0	0
2013	0	0	0	0
2012	0	0	0	0
2011	2	4	2	6
2010	0	0	0	0
2009	4 (2)	5 (3)	2 (1)	7 (4)
2008	4 (3)	2 (1)	3 (3)	5 (4)
2007	1 (1)	3	0	3 (3)
2006	17 (12)	40 (32)	25 (20)	65 (52)
2005	13	24	18	42
Gesamt	41	78	50	128

Tabelle zu 2.2

Jahre	Härtefallersuchen an das Ministerium gerichtet	männlich	weiblich	Gesamt
2014	13	14	10	24
2013	10	10	10	20
2012	7	11	12	23
2011	13	12	18	30
2010	9	5	17	22
2009	3 (2)	7 (4)	4 (2)	11 (6)
2008	12 (7)	8 (5)	16 (8)	24 (13)
2007	13 (11)	17	18	35 (30)
2006	33 (20)	53 (29)	60 (41)	113 (70)
2005	38	69	77	146
Gesamt	151	206	242	448

Tabelle zu 2.2.1

Jahre	bei Härtefallersuchen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium angeordnet	männlich	weiblich	Gesamt
2014	9	10	8	18
2013	9	10	9	19
2012	5	6	10	16
2011	10	12	15	27
2010	5	3	6	9
2009	1 (1)	3 (3)	2 (2)	5 (5)
2008	8 (5)	3 (0)	6 (5)	9 (5)
2007	19 (1 Fall aus 2005)	21	35 (1 Fall aus dem Jahr 2005)	56 (5)
2006	20 (16)	33 (25)	36 (31)	69 (56)
2005	16	29	40	69
Gesamt	102	130	167	297

Tabelle zu 2.2.2

Jahre	bei Härtefallersuchen Erteilung eines Aufenthaltstitels durch Ministerium abgelehnt	männlich	weiblich	Gesamt
2014	3	3	2	5
2013	0	0	0	0
2012	1	2	1	3
2011	1	0	1	1
2010	4	2	11	13
2009	1 (1)	1 (1)	0 (0)	1 (1)
2008	2	0	5	5
2007	1 (2Fälle aus 2005)	6	2	8 (1 Fall aus d. Jahr 2005)
2006	3 (3)	2 (2)	8(8)	10 (10)
2005	0	0	0	0
Gesamt	16	16	30	46

Tabelle zu 2.2.3

Jahre	von Härtefallersuchen auf andere Art und Weise erledigt	männlich	weiblich	Gesamt
2014	0	0	0	0
2013	0	0	0	0
2012	1	3	1	4
2011	1	0	1	1
2010	0	0	0	0
2009	0	0	0	0
2008	0	0	0	0
2007	0	0	0	0
2006	0	0	0	0
2005	0	0	0	0
Gesamt	2	3	2	5

Tabelle zu 3.

Jahre	Addition der jeweils am Jahresende noch ausstehenden Entscheidungen des Ministeriums zum 31.12.	männlich	weiblich	Gesamt
2005	0	0	0	0
2006	22 (10)	46 (18)	30 (16)	76 (34)
2007	3 (2)	2	6	8 (7)
2008	2 (2)	5 (5)	3(3)	8(8)
2009	1 (0)	3 (0)	2 (0)	5 (0)
2010	0	0	0	0
2011	1	0	1	1
2012	0	0	0	0
2013	1	0	1	1
2014	1	1	0	1
Gesamt	31	57	43	100
hiervon: erledigt	30	56	43	99
hiervon: noch offene Entscheidungen zum 31.12.2014	1	1	0	1

Anlagen:

Anlage 1: Härtefallkommissionsverordnung

Anlage 2: Geschäftsordnung der Härtefallkommission

Anlage 1:

**Verordnung über eine Härtefallkommission
des Saarlandes nach
§ 23a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit
und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet
(Härtefallkommissionsverordnung –HKV-)
Vom 14. Dezember 2004**

Auf Grund des § 23a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz-AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S.1950) verordnet die Landesregierung:

§ 1**Einrichtung**

Als zuständige Stelle für Ersuchen nach § 23a Abs. 1 AufenthG wird die Härtefallkommission des Saarlandes eingerichtet.

§ 2**Zusammensetzung**

(1) Die Härtefallkommission des Saarlandes besteht aus acht Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus

1. einem oder einer vom Landtag des Saarlandes bestellten Vertreter oder Vertreterin als vorsitzendem Mitglied,
2. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Landkreistages des Saarlandes,
3. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Saarländischen Städte- und Gemeindetages,
4. zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Liga der freien Wohlfahrtspflege Saar,
5. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Evangelischen Kirchen im Saarland,
6. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Katholischen Kirchen im Saarland,
7. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte des Saarlandes,

der oder die von der entsendenden Institution benannt werden.

Für jedes Mitglied einschließlich des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden ist zugleich ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen.

(2) Die Härtefallkommission des Saarlandes gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3**Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission des Saarlandes wird beim Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport eingerichtet. Sie bereitet die Beratungen und Beschlussfassungen vor, erstellt die Beschlussniederschriften und unterrichtet die beteiligten Stellen.

§ 4**Verfahren**

Die Härtefallkommission des Saarlandes berät und entscheidet über Einzelfälle nur auf Vorlage eines ihrer Mitglieder. In der Vorlage müssen die persönlichen Daten des Ausländers enthalten sein. Daneben sind alle diejenigen besonderen persönlichen Lebensumstände und sonstigen Gesichtspunkte darzulegen, die die weitere Anwesenheit des Ausländers oder der Ausländerin im Bundesgebiet aus dringenden humanitären und persönlichen Gründen rechtfertigen könnten. Der Vorlage muss eine entsprechende Erklärung des betroffenen Ausländers oder der betroffenen Ausländerin beigefügt sein, woraus sich sein oder ihr Einverständnis mit einer Beratung seines oder ihres Falles durch die Härtefallkommission des Saarlandes ergibt.

§ 5**Ausschlussgründe**

Die Härtefallkommission befasst sich nicht mit der Vorlage, wenn

- a) keine ausländerrechtliche Zuständigkeit einer saarländischen Ausländerbehörde für den Ausländer oder die Ausländerin gegeben ist,
- b) der Ausländer oder die Ausländerin nicht oder nicht mehr im Besitz einer gültigen Duldung nach § 60a AufenthG ist,
- c) ausschließlich Gründe vorgetragen werden, die im Rahmen eines Asylverfahrens gewürdigt und im Sinne des § 42 AsylVfG bindend festgestellt werden,
- d) der Ausländer oder die Ausländerin nach den §§ 53, 54 und 55 Abs. 2 Nr. 1, 8a oder 8b AufenthG ausgewiesen wurde,
- e) nach Beschlussfassung erneut ein Antrag gestellt wird, ohne dass sich der zugrunde liegende Sachverhalt nachträglich zugunsten des Ausländers oder der Ausländerin geändert hat,
- f) der Ausländer oder die Ausländerin einen Antrag nach § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG stellen kann.

§ 6**Beratung und Beschlussfassung**

- (1) Die Härtefallkommission des Saarlandes tritt bei Bedarf - in der Regel einmal im Monat - zur Beratung zusammen. Die Beratungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Berichterstatter oder Berichterstatterin im jeweiligen Einzelfall ist das vorlegende Mitglied.
- (2) Die Härtefallkommission des Saarlandes fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder. In Fällen, in denen ein Ausländer voraussichtlich längerfristig Anspruch auf öffentliche Mittel im Sinne des § 2 Abs. 3 des AufenthG hat, bedarf ein Härtefallersuchen befürwortender Beschluss der Zustimmung der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3. Stellt die Härtefallkommission des Saarlandes fest, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers oder der Ausländerin im Bundesgebiet rechtfertigen, richtet sie ihr Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport unter Darlegung ihrer Gründe.

§ 7**Verpflichtungserklärung**

- (1) Eine Verpflichtungserklärung nach § 23a Abs. 1 Satz 2 AufenthG kann von einer oder mehreren natürlichen und juristischen Personen abgegeben werden. Sie muss auch die Versorgung des Ausländers oder der Ausländerin im Krankheitsfall sicherstellen.
- (2) Der Verpflichtungsgeber muss geeignete und ausreichende Nachweise darüber erbringen, dass er in der Lage ist, die übernommene Verpflichtung zu erfüllen.

§ 8**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Anlage 2:**Geschäftsordnung
der
Härtefallkommission des Saarlandes**

Aufgrund § 2 Abs. 2 der Härtefallkommissionsverordnung (HKV) vom 14. Dezember 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2659) gibt sich die Härtefallkommission des Saarlandes in ihrer Sitzung am 18. März 2005, geändert durch Beschluss vom 07. Oktober 2005, folgende Geschäftsordnung:

§ 1**Eingaben**

1. Die Härtefallkommission berät und entscheidet über Einzelfälle nur auf Vorlage eines ihrer Mitglieder.
2. Eingaben sind in geeigneter Weise an eines der Kommissionsmitglieder zu richten. Zur Erleichterung der Darstellung der nach § 4 HKV anzugebenden Daten stellt die Geschäftsstelle Vordrucke zur Verfügung, die auch im Internet abrufbar sind.
3. Für die Härtefallkommission wird beim Landtag des Saarlandes eine Postfachadresse eingerichtet.

§ 2**Vorprüfung**

1. Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission prüft die Eingaben auf Vollständigkeit und das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 5 Buchstabe a) und b) HKV. Bei Unvollständigkeit der Eingaben bittet sie den betroffenen Ausländer oder die betroffene Ausländerin um Ergänzung.
2. Liegen Ausschlussgründe nach § 5 Buchstabe a) und b) HKV vor, leitet die Geschäftsstelle die Eingabe mit entsprechendem Hinweis an das Kommissionsmitglied, an das die Eingabe gerichtet ist (vorlegendes Mitglied), weiter. Durch das vorlegende Mitglied wird dem oder der Betroffenen die Begründung für die Nichtbefassung der Härtefallkommission mitgeteilt.
3. Liegen Ausschlussgründe nach § 5 Buchstabe a) und b) HKV nicht vor, holt die Geschäftsstelle die erforderlichen Stellungnahmen bei der zuständigen Ausländerbehörde und der für die Gewährung öffentlicher Mittel zuständigen Leistungsbehörde ein. Nach Aufbereitung der angeforderten Unterlagen durch die Geschäftsstelle wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden geprüft, ob Ausschlussgründe nach § 5 Buchstabe c) bis f) HKV vorliegen.
Der Vorsitzende oder die Vorsitzende teilt das Ergebnis seiner/ihrer Prüfung dem vorlegenden Mitglied mit.

4. Wird bei Vorliegen von Ausschlussgründen die Auffassung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden vom vorlegenden Mitglied geteilt, unterrichtet dieses den Betroffenen oder die Betroffene über die Gründe der Nichtbefassung der Härtefallkommission.
5. Teilt das vorlegende Mitglied die Auffassung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden nicht und entscheidet sich für eine Vorlage des Einzelfalles an die Härtefallkommission, erwirkt der Vorsitzende oder die Vorsitzende einen Beschluss der Kommission über die Befassung mit der Vorlage gemäß § 5 HKV.
6. Liegen keine Ausschlussgründe vor, entscheidet das vorlegende Mitglied über die Vorlage des Einzelfalles an die Härtefallkommission und teilt seine Entscheidung der Geschäftsstelle mit. Diese bereitet anhand der Stellungnahmen der Ausländerbehörden und der Leistungsbehörden die zu beratenden Einzelfälle als Arbeitsgrundlage für alle Mitglieder der Härtefallkommission auf.

§ 3

Beratung

1. Die Härtefallkommission tritt bei Bedarf -in der Regel einmal im Monat- zusammen. Der oder die Vorsitzende der Härtefallkommission leitet die Sitzungen. Die Sitzungstermine werden nach Möglichkeit für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
Die Mitglieder werden über die Geschäftsstelle in der Regel zehn Tage vor den Sitzungen unter Beifügung der Sitzungsunterlagen eingeladen. Den stellvertretenden Mitgliedern werden die Einladungen nachrichtlich übersandt. Bei Verhinderung eines Mitgliedes sind der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und die Geschäftsstelle durch das Mitglied unverzüglich zu unterrichten. Die Geschäftsstelle leitet in diesem Fall die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen auf dem Postwege an den Stellvertreter oder die Stellvertreterin des verhinderten Mitglieds weiter.
2. Berichterstatter oder Berichterstatterin im jeweiligen Einzelfall ist das vorlegende Mitglied.
3. Die Geschäftsstelle erstellt über die Sitzungen ein Ergebnisprotokoll. Dieses ist von allen Kommissionsmitgliedern durch Unterzeichnung zu genehmigen.

§ 4**Befangenheit**

Von der Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, wenn die Tätigkeit oder die Entscheidung in der Angelegenheit ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren eingetragenen Lebenspartnern, ihren nahen Verwandten oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das gleiche gilt, wenn Mitglieder in einem aufenthalts- oder asylrechtlichen Verfahren tätig geworden sind, in dem der Ausländer oder die Ausländerin beteiligt war. Hierbei finden die §§ 9 und 20 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend Anwendung.

§ 5**Härtefallersuchen**

1. Stellt die Härtefallkommission fest, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers oder der Ausländerin im Bundesgebiet rechtfertigen, richtet der Vorsitzende oder die Vorsitzende unter Darlegung der Gründe ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport.
2. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende informiert den Betroffenen oder die Betroffene über das Ergebnis der Beratung des Einzelfalles in der Härtefallkommission.

§ 6**Verschwiegenheit**

1. Die Mitglieder der Härtefallkommission verpflichten sich, über personenbezogene Inhalte der Sitzungen und alle Angelegenheiten, die mit der Mitgliedschaft in der Kommission zusammenhängen, Verschwiegenheit zu wahren. Die Mitglieder der Härtefallkommission können innerhalb der sie entsendenden Institutionen allgemeine Informationen zur Arbeit geben.
2. Die personenbezogenen Sitzungsunterlagen sind ausschließlich für die Mitglieder, im Vertretungsfall für die Stellvertreter, bestimmt und sind nach abschließender Beratung durch die Kommission an die Geschäftsstelle abzugeben.

§ 7

Pressearbeit

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende vertritt die Härtefallkommission nach außen. Die Pressearbeit obliegt dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dessen / ihrer Stellvertretung.

§ 8

Statistik, Bericht

1. Eingaben an die Härtefallkommission werden von der Geschäftsstelle statistisch erfasst.
2. Die Härtefallkommission fasst die Ergebnisse ihrer Arbeit jährlich in einem Bericht zusammen.

§ 9

Inkraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.